

# **etracker Analytics -**

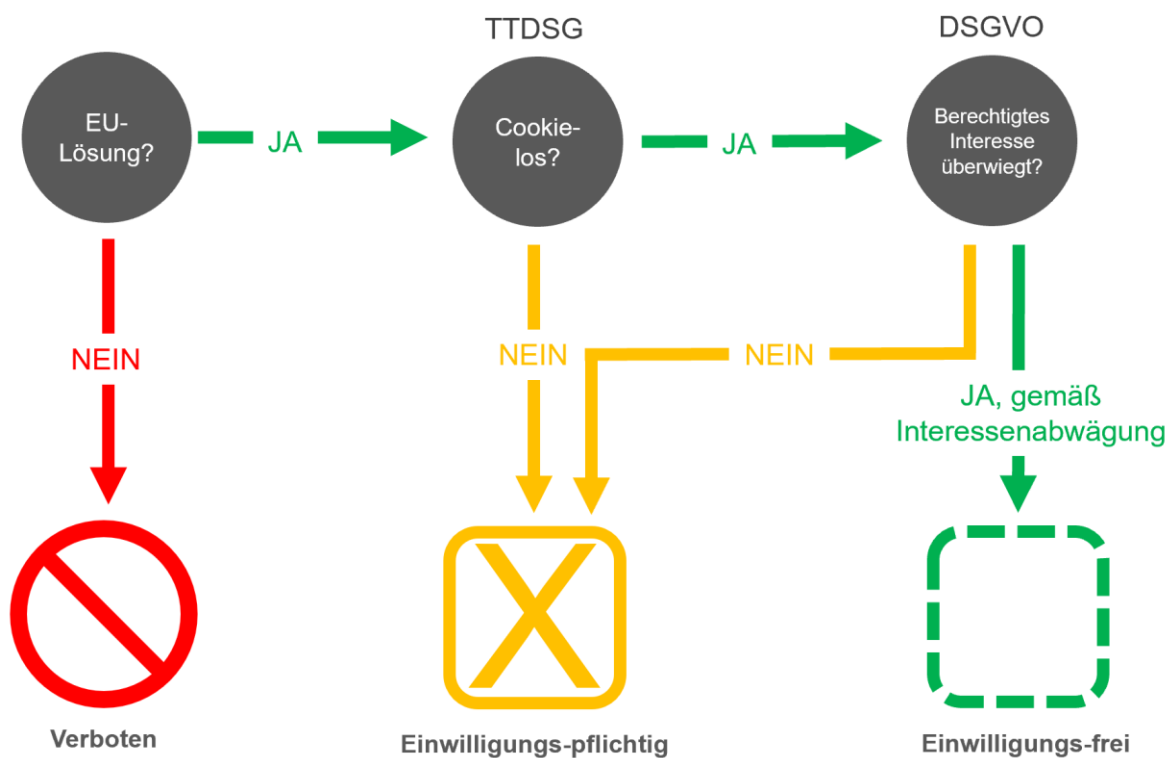
Einwilligungs-frei in Harmonie mit TTDSG und DSGVO ohne Consent-bedingten Datenverlust und Datenverzerrungen

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und kann keine individuelle Rechtsberatung ersetzen. Wir arbeiten eng mit auf Datenschutz spezialisierten Fachanwälten zusammen und stellen gerne den direkten Kontakt für individuelle Beratungen her.

## DIE NEUESTEN ANFORDERUNGEN DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

Um Web-Analyse-Dienste nach der neuen [Orientierungshilfe der deutschen Aufsichtsbehörden für Anbieter:innen von Telemedien vom 20. Dezember 2021](#) rechtskonform ohne Einwilligungspflicht einsetzen zu können, ist gemäß TTDSG und DSGVO Voraussetzung: ohne Cookies auskommen, eine datenschutzfreundliche Verarbeitung unter dem überwiegenden berechtigten Interesse des Website-Betreibers gewährleisten sowie die Verarbeitung innerhalb der EU durch europäische Auftragsverarbeiter sicherstellen.

Die folgende Grafik verdeutlicht dies:



## 1. Verarbeitung in der EU

Die etracker GmbH hat ihren Sitz in Deutschland, ebenso wie die Muttergesellschaft und das von etracker genutzte Rechenzentrum IPHH (reines Housing ohne Datenzugriff). Im empfohlenen asynchronen Tracking Modus werden keine Drittdienste für die Code-Auslieferung eingesetzt, sodass kein EU-US-Datentransfer stattfindet.

## 2. Einwilligungs-frei nach TTDSG (Cookies)

Im Standard setzt etracker Analytics ausschließlich funktionale Cookies bei Ausübung des Widerspruchsrechts von Nutzern (Opt-Out). Ein aktiver Zugriff auf das Endgerät zum Auslesen bspw. der Bildschirmauflösung findet nicht statt. Die Verarbeitung von Browser- und Header-Informationen ist laut Orientierungshilfe Einwilligungs-frei:



„Ein Zugriff setzt eine gezielte und nicht durch die Endnutzer:innen veranlasste Übermittlung der Browser-Informationen voraus. **Werden ausschließlich Informationen, wie Browser- oder Header-Informationen, verarbeitet, die zwangsläufig oder aufgrund von (Browser-)Einstellungen des Endgerätes beim Aufruf eines Telemediendienstes übermittelt werden, ist dies nicht als ‚Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind‘, zu werten.**“

Für das Session Tracking speichert etracker Analytics keine Daten im Endgerät der Nutzer und begrenzt die Wiedererkennungsmöglichkeit von Besuchern automatisch auf maximal 24 Stunden:



Somit erfüllt etracker Analytics die Kriterien der Einwilligungsfreiheit nach TTDSG.

## 3. Einwilligungs-frei nach DSGVO (überwiegendes berechtigtes Interesse)

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten. Für die Verarbeitung zu statistischen Zwecken kommen zwei Rechtsgrundlagen in Frage: die Einwilligung und das überwiegende berechtigte Interesse. Die neue Orientierungshilfe bestätigt, dass die Rechtsgrundlage der Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) datenschutzrechtlich nicht dem berechtigten Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) vorzuziehen, also nicht datenschutzfreundlicher ist:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann rechtmäßig, wenn mindestens eine der Bedingungen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO erfüllt ist. **Sämtliche der in dieser Norm genannten Rechtsgrundlagen stehen gleichrangig und gleichwertig nebeneinander.**“

Die Rechtsgrundlage des überwiegenden berechtigten Interesses erfordert eine Interessenabwägung unter den Kriterien, die bereits 2019 von der Datenschutzkonferenz genannt wurden. Diese waren Grundlage für die unabhängige Prüfung von etracker Analytics durch ePrivacy Consult und sind in dieser Muster-Interessenabwägung festgehalten:

<https://www.etracker.com/docs/datenschutz/interessenabwaegung/>

Das Fazit der Prüfung kann abgerufen werden unter:

<https://www.etracker.com/cloud/index.php/s/97pEJyrEEYKpM9Z>



„Im Cookie-less Modus (Standardmodus) ist ein Einsatz von etracker Analytics ohne jedwede Einwilligungspflicht rechtmäßig.“



Auch die französische Aufsichtsbehörde CNIL bestätigt, dass etracker Analytics von der Einwilligungspflicht befreit eingesetzt werden kann: <https://www.cnil.fr/fr/cookies-solutions-pour-les-outils-de-mesure-daudience>

Die zwei Kriterien der Aufsichtsbehörden für das überwiegende berechtigte Interesse sind

1. Einhaltung des Grundsatzes der Erforderlichkeit.
2. Kein Verstoß gegen die vernünftigen Erwartungen der Nutzer.





Der Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass das mildeste geeignete Mittel gewählt werden muss. Es darf also keine genauso effektiven Lösungen geben, die deutlich datenschutzfreundlicher sind. Unternehmen dürfen außerdem nicht gegen die vernünftigen Erwartungen der Nutzer verstoßen und Analyse Tools von Dienstleistern einbinden, „die eine Verknüpfung mit eigenen Daten vornehmen oder Daten von verschiedenen Kunden, Websites und Geräten zusammenführen“.

Im Kern sind es folgende Kriterien, die allesamt von etracker Analytics erfüllt werden:

- ✓ Abschluss AV-Vertrag mit der Account-Anmeldung
- ✓ Automatische Kürzung der IP-Adresse vor dem Persistieren
- ✓ Reporting mit anonymisierten Daten ohne Identifikationsmöglichkeit des Nutzers
- ✓ Keine Nutzung zu eigenen Zwecken
- ✓ Keine Verknüpfung mit anderen Datenquellen oder Daten anderer Kunden
- ✓ Keine Weitergabe an Dritte
- ✓ Kein Session Recording oder Mausbewegungs-Aufzeichnung
- ✓ Mustertext für Datenschutzerklärung mit direkter Widerspruchsfunktion

## 4. Einwilligungs-frei nach TTDSG und DSGVO

Aus der Kombination der Anforderungen ergeben sich im Hinblick auf die Einwilligungspflicht und Datenbasis folgende Möglichkeiten:

DSGVO: Grundlage für Datenverarbeitung	TTDSG: Zugriff auf Endeinrichtung	Consent-Pflicht	Datenerfassung bei Einwilligung	Datenerfassung bei Ablehnung
Interessen des <b>Endnutzers</b> überwiegen	mit Cookies 	für Tracking und Cookies	Cookie Tracking	Keine Daten
	ohne Cookies 	für Tracking	Session Tracking	Keine Daten
Interessen des <b>Unternehmens</b> überwiegen (berechtigtes Interesse)	mit Cookies 	für Cookies	Cookie Tracking	<b>Fallback:</b> Session Tracking
	ohne Cookies 	entfällt	[Session Tracking]	[Session Tracking]

Mit etracker Analytics haben Unternehmen die Wahl:

- **Consent-freies Session Tracking ohne Cookies:** Basis-Datenerfassung auf Session-Ebene nach dem berechtigten Interesse ohne Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers und ohne Nutzung von Identifikatoren zur dauerhaften Wiedererkennung von Endnutzern.
- **Hybrid-Modell:** Kombination aus Consent-freiem Tracking ohne Cookies und Cookie-Aktivierung nach Einwilligung des Endnutzers (Post-Consent). Das hybride Tracking verbindet das Beste aus beiden Welten: Wenn Nutzer keine etracker Cookies zulassen, ermöglicht der Cookie-lose Modus, alle Conversion- und Traffic-Daten, also alle wesentlichen Interaktionen, ohne die Verwendung von Cookies zu messen. Bei Einwilligung werden Cookies gesetzt. Dies hat den großen Vorteil, dass über den Consent nicht das Tracking ein- oder ausgeschaltet, sondern nur der Modus für das Setzen Cookies gesteuert wird.

## 5. Das bietet Cookie-less Session Tracking

Beim Cookie-less Session Tracking werden alle Website-Interaktionen und Conversions erfasst, nur die Besucherwiedererkennung ist dabei auf den jeweiligen Tag begrenzt:

- Seitenaufrufe (automatisch)
- Endgerätetyp, Betriebssystem und Browser (automatisch)
- Geo-Informationen bis Stadtebene (automatisch)
- Referrer-Websites (automatisch)
- Kampagnenparameter inklusive Google UTM-Parameter (automatisch)
- Scroll-Events (automatisch)
- Verlassen der Website (automatisch & sekundengenau)
- Ansichts- und Klick-Events wie eingegebene Suchbegriffe, heruntergeladene Dateien, angesehene Videos, externe Linkaufrufe (automatisch, per Event Tag und per CSS-Selektor)
- Conversions wie Anmeldungen, Bestellungen usw. (per Assistent und Ecommerce Tracking)

Die Consent-Rate und damit der Einsatz von Cookies nach Einwilligung kann bei etracker Analytics in allen Basis-Reports im Detail nachvollzogen werden. Der Anteil der Besuche und Besucher mit Cookies steht als Standard-Kennzahl zur Verfügung:

Datum ↓	In Grafik anzeigen	TRAFFIC				
		Besuche ⓘ	Besucher ⓘ	Anteil Besuche mit Cookies ⓘ	Anteil Besucher mit Cookies ⓘ	Besuchshäufigkeit ⓘ
Gesamt	✓	1.202	1.052	20,72 %	17,11 %	1,38
2021-09-23	📈	83 (6,9 %)	75 (7,1 %)	22,89 %	18,67 %	1,36 (98,1 %)

Die durchschnittliche Besuchshäufigkeit wird nur für Besucher mit Cookies berechnet, da sie ansonsten verfälscht würde. Davon abgesehen wirkt sich der Modus in der Web-Analyse nur „unter der Haube“ aus. Alle Akquisitions-, Engagement- und Conversion-Auswertungen sind auch im reinen Cookie-less Modus verfügbar.

Cookies machen bei der Marketing Attribution auch nur dann einen Unterschied, wenn ein hoher Anteil der Conversions nicht direkt und nicht innerhalb desselben Mediums (z.B. SEA) stattfindet. Zudem begrenzen viele Browser selbst bei Einwilligung die Cookie-Laufzeit auf sieben Tage (siehe <https://www.cookiestatus.com/>). Die Browser-bedingte Laufzeit-Einschränkung ebenso wie Datenverluste durch Ad Blocking lassen sich über eine eigene Tracking Domain verhindern.

**Fazit: Dem Datenschutz-freundlichen Consent-unabhängigen Tracking gehört die Zukunft.**

etracker GmbH  
Erste Brunnenstraße 1  
20459 Hamburg, Germany  
info@etracker.com

